



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Achtung!

Untersuchungsberechtigungsscheine gelten nur für Jugendliche unter 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben.

Das Gleiche gilt, wenn die oder der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat und in Baden-Württemberg arbeiten möchte.

Merkblatt

für die gesundheitliche Betreuung Jugendlicher nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Kein Arbeitgeber darf Jugendliche, ob als Auszubildende oder als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, ohne ein ärztliches Gesundheitszeugnis beschäftigen. Vor dem Eintritt ins Berufsleben müssen Jugendliche sich daher von einer Ärztin oder einem Arzt gründlich auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen. Die Untersuchung soll gewährleisten, dass die Jugendlichen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, denen sie gesundheitlich oder entwicklungsmäßig nicht gewachsen sind.

Ein Jahr nach Beginn der Arbeit muss eine Nachuntersuchung stattfinden, damit eventuelle Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit und die Entwicklung der Jugendlichen festgestellt werden können.

Die Untersuchung kann bei jeder approbierten Ärztin oder jedem approbierten Arzt innerhalb Deutschlands stattfinden. Für Nachuntersuchungen ist die ursprüngliche Arztwahl nicht bindend.

Die Kosten einer ärztlichen Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land Baden-Württemberg nur erstattet, wenn

- a) die oder der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg hat und bei Abschluss der ärztlichen Untersuchung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und in Baden-Württemberg arbeiten möchte;
- b) die Ärztin oder der Arzt seine Kostenforderung über das Online-Portal Service-BW beim Regierungspräsidium Tübingen einreicht.

Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt kann seine Kosten geltend machen, für Untersuchungen an Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

1. für die ärztliche Untersuchung vor Eintritt in das Berufsleben (Erstuntersuchung), soweit die oder der Jugendliche nicht innerhalb der letzten 14 Monate von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht worden ist. **Bei einem Wechsel des Arbeitsgebers ist die Durchführung einer erneuten Erstuntersuchung nicht zulässig.** Der neue Arbeitgeber darf die oder den Jugendlichen jedoch erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung und, falls seit der Aufnahme der ersten Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorliegen;

2. für die vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vorzunehmende erste Nachuntersuchung;
3. für weitere Nachuntersuchungen nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung (die gesetzliche Untersuchungspflicht endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres);
4. für die von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnete außerordentliche Nachuntersuchung;
5. für eine Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

Jede der vorstehend angegebenen ärztlichen Untersuchungen kann nur einmal durchgeführt werden. Die Untersuchung muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen sein.

Der Untersuchungsberechtigungsschein liegt in Baden-Württemberg online auf Service-BW vor. In der Arztpraxis liegt auch der erforderliche Untersuchungsbogen vor. Ein Vordruck mit dem Ergebnis der Untersuchung geht als „ärztliche Mitteilung“ an die Personensorgeberechtigten. Die „ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber“ mit den Angaben, durch welche Arbeiten die Ärztin oder der Arzt die Gesundheit der oder des Jugendlichen vorübergehend oder dauerhaft gefährdet sieht, wird der oder dem Jugendlichen ebenfalls zur Weitergabe ausgehändigt.

Möchten Sie die Untersuchung in einem anderen Bundesland vornehmen lassen, muss die Ärztin oder der Arzt den Untersuchungsberechtigungsschein ebenfalls über das Online-Portal Service-BW aufrufen.

Der ausgefüllte Erhebungsbogen verbleibt bei der Ärztin oder dem Arzt.

Zuständigkeiten:

Zuständig für die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Landratsämter und die Regierungspräsidien.

Zuständig für die Ausführung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist das

Regierungspräsidium Tübingen

Ref. 54.4

Postfach 26 66

72016 Tübingen

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten¹
Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 und Nachuntersuchung nach §§ 33 bis 35 und § 42
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
(Versichertenstammdaten)

*Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit
des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend
angekreuzter Arbeiten für gefährdet. Nach § 40
Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen
Arbeiten nicht beschäftigt werden.*

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen.

- | | |
|--|---|
| ☐ Erstuntersuchung (gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG) | ☐ Weitere Nachuntersuchung
(gem. § 34 JArbSchG) |
| ☐ Erste Nachuntersuchung
(gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG) | ☐ Angeordnete Nachuntersuchung
(gem. § 42 JArbSchG) |
| ☐ Außerordentliche Nachuntersuchung
(gem. § 35 JArbSchG) | |

Folgende Arbeiten müssen vermieden werden:

- ☐ Überwiegendes Stehen.
- ☐ Überwiegendes Gehen.
- ☐ Überwiegendes Sitzen.
- ☐ Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____
- ☐ Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.
- ☐ Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.
- ☐ Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen
(z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____
- ☐ Arbeiten mit physikalischen Belastungen
(z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/Erschütterungen) _____
- ☐ Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe,
Rauch _____
- ☐ Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe erfordern.
- ☐ Arbeiten, die die Farbtüchtigkeit erfordern.
- ☐ Sonstige Arbeiten: _____

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

- ☐ Normalbefund
- ☐ Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Absatz 1 JArbSchG wird angeordnet:
nach Ablauf von Monaten _____
spätestens bis zum _____
- ☐ Es wird empfohlen, dass der Jugendliche sich möglichst bald einem Arzt/Zahnarzt vorstellt, wegen

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vor dem 18. Geburtstag ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Ärztliche Mitteilung an den Arbeitgeber¹

Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 und Nachuntersuchung nach §§ 33 bis 35 und § 42
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen²
(Versichertenstammdaten)

*Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit
des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend
angekreuzter Arbeiten für gefährdet. Nach § 40
Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen
Arbeiten nicht beschäftigt werden.*

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen.

- | | |
|--|---|
| ☐ Erstuntersuchung (gem. § 32 Abs. 1 JArbSchG) | ☐ Weitere Nachuntersuchung
(gem. § 34 JArbSchG) |
| ☐ Erste Nachuntersuchung
(gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG) | ☐ Angeordnete Nachuntersuchung
(gem. § 42 JArbSchG) |
| ☐ Außerordentliche Nachuntersuchung
(gem. § 35 JArbSchG) | |

Folgende Arbeiten müssen vermieden werden:

- ☐ Überwiegendes Stehen.
- ☐ Überwiegendes Gehen.
- ☐ Überwiegendes Sitzen.
- ☐ Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____
- ☐ Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.
- ☐ Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.
- ☐ Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen
(z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____
- ☐ Arbeiten mit physikalischen Belastungen
(z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/Erschütterungen) _____
- ☐ Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe,
Rauch _____
- ☐ Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe erfordern.
- ☐ Arbeiten, die die Farbtüchtigkeit erfordern.
- ☐ Sonstige Arbeiten: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vor dem 18. Geburtstag ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

¹ Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber gem. § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren.

² Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.